

Tierschutz und Jagd



Einleitung

Die konstante Auseinandersetzung des Tierschutzes mit der Jagd und umgekehrt ist notwendig. Dabei müssen verschiedene, ineinander übergreifende Aspekte beachtet und möglichst klar auseinander gehalten werden: persönliche ethische Überzeugungen sowie ökologische Sachverhalte und entsprechende natur- und tierschützerische Wertungen, sowie die einem ständigen Wandel unterworfenen gesellschaftlichen, politischen und gesetzlichen Vorgaben. Für den STS gilt es in erster Linie festzuhalten, wo es aus der Sicht des Tierschutzes bei der Jagd Handlungsbedarf gibt und/oder besonderer Aufmerksamkeit bedarf.

Die Schweiz ist durchwegs vom Menschen geprägte Kulturlandschaft. Wildnis im ursprünglichen Sinne, also völlig vom Menschen unbeeinflusste Lebensräume, gibt es bei uns seit Jahrhunderten nicht mehr. Selbst der Schweizerische Nationalpark SNP als «Strenges Wildnisgebiet» gemäss IUCN-Richtlinien wurde bis vor 100 Jahren noch intensiv genutzt, und seine Wildbestände werden durch die Jagd ausserhalb der Schutzzone beeinflusst.

In dieser Kulturlandschaft müssen die Interessen des Menschen an der Raumnutzung mit dem Existenzrecht der Wildtiere und deren Bedürfnissen in ein Gleichgewicht gebracht werden. Da in der Schweiz die Bestände gewisser Wildtierarten (v.a. Rot- und Schwarzwild) sehr hoch sind – u.a.

dank Zunahme der Waldflächen und des Nahrungsangebotes auf landwirtschaftlichen Flächen (Wildschwein) – ist eine Bejagung nach heutigem Wissensstand notwendig. Aus Sicht des Naturschutzes kann die Jagd helfen, Wildschäden an Feld und Wald (Verbisschäden an jungen Pflanzen, keine natürliche Waldverjüngung) zu minimieren und Lebensräume intakt zu halten. Sie kann auch dazu beitragen, durch Tierseuchen wie die Gamsblindheit entstandenes Leid zu reduzieren, indem sie deren Ausbreitung hemmt und leidende Tiere erlöst. Und sie versucht, Wildbestände auf einer ökologisch tragbaren Grösse in dem vom Menschen mitgenutzten Lebensraum zu halten. Dies geschieht auch im Interesse des einzelnen Tieres, das in einem nachhaltig bejagten Bestand weniger Hunger- und Dichtestress leidet und somit eher in guter körperlicher Verfassung bleiben soll.

Diese positiven Effekte der Jagd dürfen aber nicht überbewertet werden. Denn grundsätzlich regulieren sich Wildbestände auch ohne menschliches Zutun – egal, ob in einer «Wildnis» oder der intensiv genutzten Kulturlandschaft! Die Jagd dient lediglich der Schaffung und Erhaltung eines vom Menschen zurzeit gewünschten Zustands. Dieser Zustand kann für die Tierwelt und Artenvielfalt vor- oder nachteilig sein; zwingend «natürlich» oder «notwendig» ist er aus ökologischer Sicht nicht!

Mit der Rückkehr der Grossraubtiere Wolf, Bär und Luchs in den letzten zehn (Bär) bis vierzig (Luchs) Jahren mussten (und müssen) die Schweizer JägerInnen ihr Selbstverständnis überdenken. Bislang war dieses stark von der Ansicht geprägt, eine quasi-natürliche Stellvertreterfunktion bei der «Regulierung» von Wildbeständen in Abwesenheit der Raubtiere auszuüben. Diese Raubtiere kommen nun auf teils gänzlich natürlichem Weg (Wolf, Bär), teils aufgrund aktiver Mithilfe durch Wiederansiedlungsprogramme (Luchs) in ihren angestammten Lebensraum zurück und nutzen ihren Anteil an den reichen Wildbeständen des Landes. Als optimale Situation sieht der STS, dass die Beutegreifer wieder einen Teil des Schalenwilds erbeuten und der Mensch sich damit begnügt, neben den Beutegreifern nur so viele Tiere zu jagen, als die Population wieder selber ersetzen kann. Die Bedingungen dafür könnten nicht besser sein – seit vielen Jahrhunderten dürfte der Wildbestand in der Schweiz nicht mehr so hoch gewesen sein, wie heute! In krassem Widerspruch zu dieser Ansicht steht jedoch der mit der neuen Jagdverordnung JSV wirksam gewordene Beschluss des Bundes, dass künftig auch Einbussen am Jagdregal ein Grund für die Bejagung von Grossraubtieren sein sollen!

Unter Wildbiologen ist unbestritten, dass Tierbestände nicht in erster Linie durch ihre Fressfeinde reguliert werden, sondern durch das Nahrungsangebot und die innerartliche Konkurrenz, also durch die Tragfähigkeit ihres Lebensraumes. Beutegreifer beeinflussen dagegen die räumliche Verteilung, die allgemeine Fitness und das Verhalten ihrer Beute. Einige besonders anpassungsfähige Tierarten wie Fuchs oder Wildschwein können durch intensive Bejagung auch kaum «reguliert» werden; die Bejagung kann vielmehr sogar zu einer Zunahme der Population führen! (Erhöhung der Produktivität eines Bestandes, frühere Geschlechtsreife). Unter diesem Gesichtspunkt müssen auch vermeintliche «Weisheiten» in Bezug auf die Jagd revidiert werden: Soll man bspw. Füchse überhaupt bejagen? Muss man Wölfe regulieren? Gibt es automatisch weniger Rehe, wo der Luchs jagt (oder sind sie vielleicht einfach weniger sichtbar)? Können und sollen Jäger überhaupt Wildbestände regulieren?

Das Töten von Tieren wird in der heutigen, urban geprägten Gesellschaft zunehmend hinterfragt. Ist es ethisch vertretbar, Tiere zu töten, um sie zu nutzen? Diese Frage muss letztendlich jede(r) für sich beantworten. Wenn jemand für sich entscheidet, dass er sich mit tierischen Produkten (Milchprodukte, Fleisch, Eier) ernähren und Kleider und Schuhe aus Leder tragen will, so muss er akzeptieren, dass hierfür Tiere getötet werden. Aus Sicht des STS gilt es auf jeden Fall und immer sicherzustellen, dass Tiere wenigstens artgemäss leben können und ihre Tötung rasch und schmerzfrei erfolgt.

Der Grundsatz des artgemässen Lebens kann mit der Nutzung von wilden Tieren gut erfüllt werden. Inwieweit die Tötung bei der Jagdausübung optimal ist, gilt es im Detail abzuklären. Ziel ist, dass nicht tierschutzgemässe Praktiken in der Jagdausübung eliminiert und tierschutzrelevante Lücken in der Jagdgesetzgebung geschlossen werden. Dabei ist eine weitestmögliche Vereinheitlichung der kantonalen Jungjäger-Ausbildung, der Gesetze und des Vollzugs anzustreben.

Handlungsbedarf

Handlungsbedarf aus Sicht des Tierschutzes gibt es einerseits im Bereich der Jagdausübung (Waffen, Munition, Jagdpraktiken), andererseits muss geklärt werden, welche Tierarten überhaupt bejagt werden sollen. Ausschlaggebend sollten der Gefährdungsstatus der Art, die Nutzbarkeit des geschossenen Wildes und Sinn und Zweck der Bejagung sein. Im Weiteren gilt es grundsätzlich den ökologischen Einfluss einer Bejagung wissenschaftlich abzuklären und die Frage zu beantworten ob, wo und wieweit eine Bejagung notwendig und vertretbar ist.

1. Zweck der Jagd/Trophäenjagd/ Jagdtourismus

Um Tiere zu schießen, bedarf es eines legitimen Grundes. Eine nachhaltige Nutzung von Wildbeständen mit anschliessender Verwertung der erlegten Tiere (Fleisch, Fett, Fell) kann ein legitimer Grund sein, ebenso wie die Hege im Sinne der Erhaltung artenreicher Lebensräume und gesunder Wildbestände. Tiere aus purem Spass an der Jagd oder zur Gewinnung von Trophäen zu jagen, ist hingegen ethisch nicht vertretbar. Der Trophäenkult mit Auszeichnungen und Preisverleihungen setzt ein falsches Signal. Nicht diejenigen JägerInnen, welche die stärksten Böcke schießen, sind «gute JägerInnen», sondern diejenigen, welche nach ökologischen Kriterien und mit korrekten Methoden jagen. Aus demselben Grund ist auch der Jagdtourismus abzulehnen: Dieser ist nicht selten deutlich grausamer als die Jagd hierzulande und hat mit Hege und der Nutzung einheimischer Wildbestände nichts zu tun, sondern erfolgt primär aus purer Lust am Jagen und aus dem Verlangen nach einer präsentablen Trophäe.

→ Forderung: Für die Jagd auf Wildtiere bedarf es eines triftigen Grundes. Jagd um der Trophäe oder des Nervenkitzels Willen ist abzulehnen. Trophäenschauen mit Bewertungen und Auszeichnungen sowie Reiseangebote für Jagdtouristen sind gesellschaftlich überholt und aus Tierschutzsicht klar abzulehnen.

2. Gefährdete Tierarten

Es dürfen nur Tierarten bejagt werden, deren Bestand stabil und durch die Jagd nicht gefährdet ist. Ausserdem dürfen durch die Jagd nur so viele Tiere aus der Wildbahn entnommen werden, wie die jeweilige Art oder Population durch Nachwuchs selber kompensieren kann. Völlig unverständlich und strikte abzulehnen ist die Bejagung von Arten, die in ihrem Bestand gefährdet oder verletzlich sind, wie Birkhuhn, Feldhase, Schneehase, Waldschnepfe. Gewisse Arten – wie bspw. der Feldhase – sind in den Alpen noch sehr viel häufiger, als im Mittelland. Dies kann aber nicht die Bejagung dieser Art in den Alpen rechtfertigen, während sie zugleich im Mittelland aufwendig gefördert werden muss. Aufgrund der nationalen Bedrohungslage gefährdeter Tierarten gilt es vielmehr, zu erhalten, was noch vorhanden ist! Einen Grund für die Bejagung gibt es bei bedrohten Tierarten nicht. Im Hinblick auf die Klimaerwärmung werden auch heute noch häufige(re) Alpentiere wie Schneehase, Schneehuhn oder Murmeltier in Bedrängnis geraten. Auch hier müssten Sinn und Zweck der jagdlichen Nutzung hinterfragt werden.

→ Forderung: Gefährdete Tierarten und verletzliche Teilpopulationen sollen nicht bejagt werden!

3. Schonzeit für alle Wildtiere/Schutz der Muttertiere

Alle Tiere haben ein Anrecht auf Schonzeiten; insbesondere während der Fortpflanzungszeit. Junge führende oder fütternde Elterntiere sowie von elterlicher Pflege abhängige Jungtiere sind zu schützen. Die Einteilung von Tieren in «wertvolle» und «schädliche» Tiere, wobei letztere ohne Rücksicht und Schonfrist bejagt werden können, ist überaltert und unethisch.

→ Forderung: Schonzeiten für alle jagdbaren Tiere während der Fortpflanzungszeit. Schutz der führenden Muttertiere.

4. Sonderjagd/Nachjagden

Sonderjagden dienen in manchen Patentjagd-Kantonen dazu, Abschussquoten hauptsächlich beim Rothirsch und teilweise auch beim Reh zu erfüllen, wenn diese nicht während der eigentlichen Jagdzeit erlegt werden konnten. Im Gegensatz zur Revierjagd steht in Patentjagd-Kantonen nämlich nur ein Zeitfenster von ca. einem Monat zur Verfügung, um die Quoten zu erfüllen, welche unter Berücksichtigung ökologischer und jagdlicher Kriterien jährlich neu festgelegt werden. Eine Verlängerung der Jagdsaison steht zumindest beim Rothirsch nicht zur Diskussion, da ansonsten das Brunftgeschehen negativ beeinflusst würde. Daher finden die Sonderjagden erst im November statt. Dabei gelten gelockerte Jagdvorschriften, und es ist erlaubt, diesjährige Jungtiere zu schiessen – vorausgesetzt, das Jungtier wird vor dem Muttertier erlegt. Eine Pirsch auf Wild bei Schneelagen ist grausam und nicht vertretbar. Der Abschuss von Jungtieren, die noch von ihrer Mutter gesäugt werden, führt zu grossem Tierleid, wenn das Muttertier überlebt und noch tagelang nach seinem Kalb sucht und ruft.

→ Forderung: Die Ausübung und Methoden der Sonderjagd/Nachjagd sind kritisch zu hinterfragen und zumindest die Bejagung bei Schnee, sowie der Abschuss von führenden Hirschkühen mit Kälbern aus ethischer Sicht klar abzulehnen.

5. Jagdbare Arten

Art. 5 des Jagdgesetzes JSG nennt die jagdbaren Arten und ihre Schonzeiten. Die Bejagung einer Tierart sollte immer aus einem legitimen Grund wie Hege (Lebensraum-Schutz) oder Nutzung (des Tieres) heraus erfolgen und darf nur Tierarten betreffen, deren Populationen stabil und durch die Jagd nicht gefährdet sind. Konkurrenzdenken und Tradition haben beim Entscheid, welche Arten jagdbar sein sollen, nichts zu suchen! Eine Tierart «muss» nicht bejagt werden, nur weil man dies schon immer so gemacht hat. Entscheidungsgrundlage müssen im Zweifelsfall seriöse, wildbiologische Untersuchungen sein. Blosser Annahmen über die Auswirkungen einer «Regulierung» reichen nicht aus, um eine Bejagung zu begründen. JägerInnen müssen daher immer wieder hinterfragen, welche Jagd hinsichtlich Sinn und Zweck und potentieller Verwertbarkeit des erlegten Tieres überhaupt noch zeitgemäss und ökologisch angebracht ist.

→ Forderung: Der STS stellt die Bejagung von Feldhase, Schneehase, Birkhuhn, Schneehuhn, Tauben, Rabenvögeln, Wasservögeln und Waldschnepfen grundsätzlich in Frage. Kritisch hinterfragt werden müsste auch Sinn und Zweck der Jagd auf Fuchs, Dachs, Stein- und Baummardeer.

6. Umgang mit Neozoen

So genannte «Neozoen» sind Tierarten, die in der Schweiz ursprünglich nicht heimisch waren und die nach 1491 (Entdeckung Amerikas und Beginn des interkontinentalen Handels über natürliche Barrieren hinweg) durch den Menschen (absichtlich oder unabsichtlich) in unser Land eingeführt wurden. Die Liste dieser Tierarten ist lang, und mit der Klimaerwärmung und dem weltweiten Personen-, Tier- und Warenverkehr wird sie weiter wachsen. Viele «Neozoen» haben sich in unserem Land angesiedelt, ohne ökologische oder tierschützerische Probleme zu verursachen oder einheimische Arten zu gefährden. Hingegen ist die Ausbreitung von gebietsfremden Tierarten, die zu ökologischen, arten- oder tierschützerischen Problemen führen, möglichst frühzeitig zu unterbinden. Bekämpfungsmassnahmen dürfen jedoch nicht die Vernachlässigung von Tierschutzgeboten und -gesetzen rechtfertigen.

→ Forderung: Nicht einheimische Tiere dürfen nicht in die freie Natur entlassen werden. Haben sich hingegen fortpflanzungsfähige Populationen bereits etabliert, verbietet die Ethik die Führung eines «Vernichtungskrieges» gegen die Art. Eine Schonzeit während der Fortpflanzungszeit ist dann angebracht.

Können eingefangene Einzeltiere nicht in einem Tierpark platziert werden, kann die Sterilisation und Wiederfreilassung in Betracht gezogen werden, wie es bspw. in einigen deutschen Bundesländern bereits mit dem kanadischen Biber gemacht wird. Neozoen, die sich in unserem

Land nachweislich nicht fortpflanzen (können), oder die schwerlich kastriert werden können (z.B. eingeschleppte Wasserschildkröten), sollen nach Möglichkeit eingefangen und einer Auffangstation, einem Tierheim oder Zoo überantwortet werden.

7. Umgang mit Grossraubtieren

Die Grossraubtiere Wolf, Luchs und Bär gehören zur einheimischen Tierwelt und sind in unserem Land wegen gezielter Verfolgung, Ausrottung der natürlichen Beutetiere und Waldrodung vorübergehend ausgerottet worden. Dank Natur- und strengen Artenschutzbemühungen haben sich ihre Bestände in ganz Europa erholt. Wiederansiedlungen ausgestorbener Tierarten können in diesem Zusammenhang als aktiver Artenschutz und als Wiedergutmachung an der Natur betrachtet werden. Die Ausbreitung der Grossraubtiere aufgrund verbesserter Lebensräume (Wiederbewaldung, Rückkehr des Wildes) geschieht letztendlich auf natürlichem Wege und nähert den Alpenraum wieder etwas seinem Urzustand an. Im Gegensatz zum Menschen sind die Grossraubtiere existentiell auf das Jagen und ihre Beutetiere angewiesen. Ihre Präsenz macht das Wild wachsamer und kann daher die Jagderträge mindern. Die Präsenz von Wölfen und Luchsen führt aber nachweislich nicht zur Ausrottung der Bestände ihrer Beutetiere, sondern hält diese gesund und vermindert durch das häufigere Wandern von Hirsch und Reh Verbissschäden. Die Grossraubtiere übernehmen auf natürliche Weise all jene positiven Funktionen, die man auch der menschlichen Jagd attestiert. Kompensation von «Wildschäden» durch Einbussen am Jagdregal resp. solcherart begründete Abschüsse von Raubtieren können schlichtweg nicht gerechtfertigt werden, da es kein Anrecht auf Beute gibt!

→ Forderung: Die Bestände von Grossraubtieren sollen sich – wie bei den anderen Wildtierarten – primär durch die Tragfähigkeit des Lebensraumes (Territorium, Beute) auf natürliche Weise regulieren. Die derzeitigen politischen Bestrebungen, Grossraubtiere aufgrund von Einbussen am Jagdregal für den Abschuss freizugeben, den Schutzstatus der Arten in der Schweiz herabzustufen, oder gar gewisse Gebiete als «wolfsfreie Gebiete» erklären zu wollen, sind abzulehnen!

Abschüsse von Wölfen, Bären oder Luchsen sind nur in Einzelfällen gerechtfertigt, nämlich wenn a) ein Tier sich auf Nutztiere als Beute spezialisiert hat und trotz Herdenschutzmassnahmen davon nicht mehr abzubringen ist; b) ein Tier die Scheu vor dem Menschen verloren hat und ein eindeutiges Sicherheitsrisiko in der Nähe von Siedlungsgebieten darstellt; oder c) ein mit dem Tollwut-Virus infiziertes Tier einwandern sollte.

Es versteht sich in diesem Zusammenhang von selbst, dass der Tierschutz auch den von Grossraubtieren bedrohten Nutztieren Schutz angedeihen lässt: Tierhalter sind verantwortlich für das Wohlergehen ihrer Tiere. Die ungeschützte/unbehirtete Haltung beispielsweise von Schafen auf Weiden und Alpen, wo die Tiere tagelang nicht kontrolliert und sich selber überlassen werden, ist aus Tierschutzgründen abzulehnen. Dass derartige Tierhaltungen heute noch mit Steuergeldern unterstützt werden, ist unbegreiflich.

8. Fütterung von Wildtieren

Fütterung von Wildtieren kann nur in Ausnahmefällen toleriert werden. Als Ausnahmefälle geltend gemacht werden können etwa Notfütterungen in Wildeinständen bei sehr hohen Schneelagen und/oder massivem Frost oder Ablenkfütterungen, um gefährdete landwirtschaftliche Kulturen kurzfristig vor Wildschweinen zu schützen. Die Bejagung des Wildschweins in Gebieten mit massiven Wildschwein-Schäden kann die sogenannte KIRRUNG, also den Einsatz von Futter als Lockmittel zu Jagdzwecken, notwendig machen und ist unter Umständen eine Voraussetzung, um überhaupt einen sicheren Schuss anbringen zu können.

→ Forderung: Verzicht auf Winterfütterung mit Ausnahme der kantonal zu bewilligenden Notfütterungen in Einzelfällen. Lockfütterung als übliche Jagdmethode ist abzulehnen. Schiessen von schwierig zu jagenden Wildtieren (Wildschweinen) mit Lockfütterung ist jedoch in Gebieten mit grossen Wildschweinschäden vorübergehend zuzulassen.

9. Zucht und Aussetzung von jagdbarem Wild

Aus Sicht des Tierschutzes ist es unverständlich, dass Wildtiere gezüchtet werden, um sie später auszusetzen und zu bejagen. Ziel muss es sein, die Lebensräume bei uns so zu erhalten oder wiederherzustellen, dass die einheimische Fauna die nötigen Ressourcen vorfindet und ein selbstständiges Überleben der Art gesichert wird. Nur dann kann auch eine Bejagung überhaupt gerechtfertigt werden.

→ Forderung: Verbot von Zucht und Aussetzen von Wild zur Bejagung. Vermehrt Hegemassnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von intakten Lebensräumen für Wildtiere.

10. Waffen und Munition/Pfeilbögen/Nachtsichtgeräte

Die eingesetzten Waffen und die Munition müssen einen unverzüglichen und stressfreien Tod des gejagten Tieres zur Folge haben. Ebenfalls ist der Einsatz von Munition mit negativen Folgen für die Umwelt resp. für andere Tiere (z.B. Bleischrot als Umweltgift, Belastung von Fallwild mit Bleispuren und somit Vergiftung der empfindlichen Greifvögel und Bartgeier) strikte abzulehnen.

Kugelgeschosse: Einzig Teilmantelgeschosse sind angebracht, welche im Tierkörper aufpilzen und durch die Schockwirkung und Organtrauma zu einem sofortigen Tod führen. Bleifreien Patronen ist der Vorzug zu geben, sofern diese nachweislich über eine vergleichbare Tötungswirkung verfügen wie das Bleigeschoss. Von der Verwendung von Vollmantelgeschossen ist abzusehen, da sie oftmals keine sofortige Tötungswirkung haben und zu langen Fluchten des verletzten Tieres führen können.

Pfeile: Die Verwendung von Pfeil und Bogen resp. Armbrust auf der Schweizer Jagd ist zu Recht verboten. Der Schuss mit Pfeilen verzeiht nicht die geringste Zielgenauigkeit und führt oft zu Durchschüssen ohne garantierte Tötungswirkung. Es gibt zudem auch keinen Grund, aus purem Vergnügen von den bewährten Jagdwaffen (Büchse, Flinte) abzusehen.

Schrot: Der verantwortungsvolle Einsatz von Schrotflinten setzt in erster Linie Übung und in zweiter Linie Zielsicherheit voraus und wirkt nur auf kurze Distanz von max. 30–35 m tödlich. Wird der Schrotschuss optimal angebracht, hat er in der Regel durch seine massive Schockwirkung eine sofort tödliche Wirkung. Problematisch ist, dass die bezüglich Schrot geltenden Bestimmungen (Schussdistanz) nicht kontrolliert werden können und dass vergleichsweise viele Fehlschüsse zu verzeichnen sind, wenn auf eher kleine, oftmals fliehende Tiere geschossen wird.

Nachtsichtgeräte: Der Einsatz von Nachtsichtgeräten auf der Jagd ist verboten, weil ihre Verwendung in Jägerkreisen als unfair dem Wild gegenüber gilt. Das Verbot soll grundsätzlich auch beibehalten werden, weil für die (auch als Hobby ausgeübte) Jagd nicht jedes Hilfsmittel, das zur Erhöhung des Jagderfolgs eingesetzt werden kann, auch eingesetzt werden soll. Ausnahmen zu diesem Gesetz werden derzeit im Rahmen der Wildschweinjagd kontrovers diskutiert. Wo aufgrund grosser landwirtschaftlicher Schäden vorübergehend die Jagd auf Wildschweine auch in der Dunkelheit zugelassen wird, ist der Einsatz von Nachtsichtgeräten auch tierschützerisch sinnvoll, da der einzige Garant eines zielsicher gesetzten, schnell tödenden Schusses.

→ Forderung: Verzicht auf Vollmantelgeschosse, Bleischrot, Schrotschuss nur auf kurze Distanz von max. 30 Metern. Der STS stellt den Schrotschuss auf Rehwild und Wildschwein in Frage. Bestrebungen zur Legalisierung der Bogenjagd in der Schweiz sind mit aller Deutlichkeit abzulehnen. Das Gebot der jagdfreien Nacht ist unbedingt beizubehalten. Wo in Ausnahmefällen die Bejagung von Wildschweinen in der Dunkelheit erlaubt wird, sollte die Verwendung von Nachtsichtgeräten nicht nur erlaubt, sondern vorgeschrieben sein.

11. Waffengebrauch/Schiesspflicht/Schussdistanzen

Die jagenden Personen müssen so ausgebildet sein und genügend Erfahrung haben, dass sie ihre Waffen richtig und effizient einsetzen können. Eine fundierte und immer wieder aufzufrischende Ausbildung der JägerInnen ist unabdingbar. Die Einhaltung maximaler Schussdistanzen garantiert, dass ein Geschoss beim Auftreffen seine tödliche Wirkung überhaupt entfalten kann und sorgt dafür, dass ein sicheres Zielen überhaupt möglich ist.

→ Forderung: Periodisches, z.B. jährliches, obligatorisches Einschiessen unter praxisnahen Bedingungen und durchgeführt von unabhängiger Instanz (dem kantonalen Amt für Jagd). Erreichen einer Mindestquote an Treffern im Kugel- und Schrotschuss soll Voraussetzung sein für das Lösen des Jagdpatents. Schüsse mit Schrot über Distanzen > 35 m sind nicht zu verantworten. Beim Kugelschuss variiert die vertretbare Schussdistanz mit der Grösse des Tieres. Schüsse auf Murmeltiere sollten bspw. nicht über mehr als 40 m abgegeben werden, auf Rehe nicht über 120 m, und auf Hirsche nicht über 150 m.

12. Nachsuche

Flieht ein Wildtier nach dem Schuss (angeschossen, verletzt), sind unverzüglich (auch nachts) die geeigneten Massnahmen zur Nachsuche einzuleiten, damit das Tier möglichst schnell gefunden wird. Dafür sind gut ausgebildete Schweisshunde und -führer bereitzustellen. Meist läuft ein verletztes Tier nicht kopflos davon, sondern sucht ein Versteck auf. Bei der Nachsuche ist möglichst ruhig und bedacht vorzugehen und jede Hektik zu vermeiden, um das verletzte, leidende Tier möglichst nicht wieder hochzuscheuchen. Bei der Nachsuche eingesetzte Hunde sind am Riemen zu führen. Losgelassene Hunde dürfen allenfalls zum Stellen (Verbellen) verletzten, noch fluchtfähigen Wilds eingesetzt werden. Die Tötung von Wild durch den Hund, wie sie gemäss neuem Schweizer Jagdlehrmittel in Ausnahmefällen vorgesehen ist, ist aber ganz klar abzulehnen – sie schafft zusätzliches Leid, und ob das Sterben eines verletzten Wildtieres damit insgesamt verkürzt werden kann, ist ungewiss. Zum Töten eingesetzte Jagdhunde sind zudem eine nicht unerhebliche Gefahr für ihre Umwelt (Menschen, Haus- und Nutztiere, Wild) und müssen unter ständiger Kontrolle geführt (oder im Zwinger, an der Leine, mit Maulkorb) gehalten werden – was nicht tiergerecht ist.

→ Forderung: Es sind unverzüglich die geeigneten Massnahmen zur Nachsuche zu treffen. Nur dafür ausgebildete Hunde dürfen für die Schweissarbeit eingesetzt werden. Von der Tötung verletzten Wildes durch Hunde ist dringend abzusehen! Das Nachsuchen soll meldepflichtig sein, und die Jagdverwaltung muss über deren Ausgang in Kenntnis gesetzt werden.

13. Jagdhunde

Der Einsatz von Hunden ist nur dann gerechtfertigt, wenn weder die Hunde noch die Wildtiere dadurch unnötig gestresst werden und der Einsatz eines Hundes unverzichtbar ist. Hunde sollen daher in erster Linie als Schweisshunde, d.h. für die Nachsuche von verletzten Tieren, eingesetzt werden. Für Treib- und Stöberjagden eingesetzt werden dürfen nur Hunde, die spurlaut jagen und das Wild nicht attackieren. Die Ausbildung von Jagdhunden am lebenden Tier (Fuchs, Wildschwein, Ente) ist nicht zu rechtfertigen. Der Einsatz von Bodenhunden ist aus Tierschutzsicht abzulehnen. Der STS lehnt daher die Baujagd, die Wasservogeljagd und die gezielte Bejagung von Schwarzwild mit Hunden ab.

→ Forderung: Nur gut ausgebildete Jagdhunde sind für die Nachsuche zugelassen. Jagdformen mit Hunden sind nur dann zulässig, wenn keine bessere Alternative besteht. Die Ausbildung von Bodenhunden am lebenden Fuchs, von Apportierhunden an der lebenden Ente oder von Laufhunden im Schwarzwildgatter ist aus Tierschutzsicht abzulehnen. Zumal aus Tierschutzsicht die Baujagd und die Wasservogeljagd abgelehnt werden müssen und die Bejagung des Wildschweins nicht unbedingt den Einsatz von Hunden erfordert.

14. Falknerei

In der Schweiz dürfen Greifvögel lediglich zur Jagd auf Krähenvögel eingesetzt werden. Die falknerisch eingesetzten Vögel töten ihre Beute meist sofort, wie es auch in der Natur geschieht. Fliegende Falken können, auch ohne Beute zu schlagen, zur Abschreckung von Krähen und Tauben rund um sensible Gebäude (Wohnsiedlungen, Stadien, Heime) benutzt werden. Beim Einsatz von Falken muss also zwischen dem eigentlichen Jagen mit Vögeln und sonstigen falknerischen Aktivitäten wie Vergrämung von Tauben und Krähen sowie Flugshows unterschieden werden. Beim jagdlichen Einsatz steht zusätzlich zum Wohl des Falken/Greifvogels das potentielle Leid seines Beutetiers im Vordergrund. Im Vergleich mit dem Schrotschuss könnte der Einsatz eines Falken allerdings die schonendere Jagdmethode sein, da die Gefahr von Fehlschüssen und Querschlägern wegfällt, der Mensch nicht als Stressfaktor wahrgenommen und das Opfer sofort getötet wird, und da Vögel im Schwarm eine relativ hohe Chance haben, dem Falken zu entkommen. Bei der jagdlichen Falknerei, wie auch bei anderen falknerischen Haltungen muss zudem gewährleistet sein, dass die Tiere möglichst artgerecht gehalten und schonend trainiert werden.

→ Forderung: Die falknerische Jagd bleibt in der Schweiz lediglich auf Krähenvögel erlaubt. Bestrebungen, die Jagd z.B. mit Adlern auf grösseres Wild auszuweiten, sind abzulehnen. Falken dürfen nicht an lebenden Tieren ausgebildet werden und müssen instinktsicher jagen. Die Haltung von Falken ist nur Personen erlaubt, welche über die nötige Fachkunde verfügen und die Tiere artgerecht halten können.

15. Treibjagd

Die Jagd muss so durchgeführt werden, dass die Beeinträchtigung des Wildes (Flucht, Angst, Verletzungen) möglichst gering bleibt. Der geringste Stress für das Tier ist bei der Ansitzjagd zu erwarten, bei welcher das Tier den Jäger in der Regel nicht bemerkt. Hier bleibt meist genügend Zeit, um sicher und korrekt schießen zu können. Wesentlich mehr beeinträchtigt eine Treibjagd mit oder ohne Hunde das Wild. Bei dieser Jagdweise kommt es häufiger zu Schüssen auf flüchtiges Wild und damit zu Fehlschüssen. Ausserdem werden sämtliche Tiere im Gebiet während mehrerer Stunden der Störung durch Treiber, Hunde und Schützen ausgesetzt.

→ Forderung: Grundsätzlich ist der Ansitzjagd und Pirsch der Vorzug zu geben. Es gilt, gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen zu schaffen, welche diese zeitintensiven aber störungsarmen und tierschonenden Jagdformen fördern.

Hunde, die bei der Treibjagd eingesetzt werden, müssen laut jagen (bellen), da sie so für das Wild besser einzuschätzen und zu lokalisieren sind, und dürfen eine maximale Risthöhe nicht überschreiten (damit das Wild überhaupt eine Chance hat, zu entkommen).

Treibjagden sind auf Gebiete mit hohem Wildbestand und viel Deckung zu beschränken. Die Anzahl der Treibjagden pro Gebiet und Jahr ist auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Jagdgesellschaften sollen bei der Ausübung der Treibjagd Siedlungsgebiet meiden und die Befindlichkeit ihrer Mitmenschen respektieren. Das Wild soll nicht bis in Gärten oder über Strassen hinaus verfolgt werden.

16. Baujagd

Jagd auf baubewohnende Wildarten (Fuchs, Dachs) mit Hilfe von so genannten Erdhunden (Dackeln, Terriern) ist zu verbieten. Es handelt sich hierbei um eine potentiell verletzungsträchtige Jagdweise mit schlimmen Folgen für die beteiligten Tiere, im schlimmsten Fall um ein (gewolltes oder ungewolltes) «Aufeinanderhetzen von Tieren zum Kampf», was gemäss Tierschutzgesetz verboten ist und für beide Tiere mit extremer (Todes-)Angst verbunden ist. Der Bau ist für Füchse und Dachs natürlicherweise ein Rückzugsort, in den keine Feinde eindringen – dies sollen auch JägerInnen respektieren. Die Baujagd ist zudem für die Bejagung des Fuchses nicht notwendig, da es schonendere Alternativen gibt. Auch die Ausbildung der Hunde am lebenden Fuchs dürfte den Tatbestand der Tierquälerei erfüllen.

→ Forderung: Verbot der Baujagd

17. Fallen und Selbsthilfemassnahmen

Die Vorschriften über die Verwendung und Funktionsfähigkeit von Fallen sowie zur Bekämpfung von «Schädlingen» im Rahmen der Selbsthilfe sind zu wenig konsequent.

→ Forderung: Die Verwendung von Fallen bedarf, zusätzlich zur Meldepflicht, einer Bewilligung durch das zuständige Amt, und die Fallen müssen mindestens zweimal täglich kontrolliert werden. Wildtiere dürfen nur von Fachleuten (WildhüterInnen, JägerInnen) gefangen oder geschossen werden. Selbsthilfemassnahmen durch Grundeigentümer und Pächter sollen verboten werden.

18. Abschuss von Katzen und Hunden

Der generelle Abschuss von streunenden Katzen und Hunden ist zu verbieten.

Es ist klar, dass wildernde Hunde und verwilderte Katzen für Wildtiere zu einem Problem werden können – wobei das Ausmass, in welchem Katzen tatsächlich die einheimische Artenvielfalt bedrohen, umstritten ist. Denn auch viele Wildbiologen und Vogelschützer sind der Meinung, dass in erster Linie die Lebensraumzerstörung für den Rückgang von Vogelarten und anderen bedrohten Tieren verantwortlich ist. Dass verwilderte Katzen Feldhasen, Eichhörnchen oder gar Rehkitzze dezimieren, gehört ins Reich der Märchen. Einzig für isolierte Reptilienpopulationen oder Bestände von Bodenbrütern könnten sie tatsächlich eine existentielle Bedrohung darstellen.

Wildernde Hunde sind ein Problem, weil sie Wildtiere töten oder schwer verletzen und durch den Stress der Hetzjagd auch nachhaltig schwächen können, selbst wenn das Tier entkommt. Jedoch handelt es sich um Einzelfälle. Populationen streunender Hunde gibt es in der Schweiz zum Glück nicht.

Schuld an Problemen sind letztendlich immer die TierhalterInnen, nicht die Tiere. Hunde sind im Wald an der Leine zu halten und müssen so gut unter Kontrolle des Tierhalters stehen, dass dieser sie jederzeit zurückrufen kann (dies gilt auch für Jagdhunde ausserhalb der Jagdzeit)! Nicht jeder frei laufende Hund und nicht jede scheinbar verwilderte Katze richtet auch Schaden an. Der Abschuss von verwilderten Katzen ist, ähnlich wie bei Haustauben, anerkanntermassen keine geeignete Form der Bestandsregulierung. Das Einfangen, Kastrieren und Wiederfreilassen von verwilderten Katzen verhindert auf wirksamere Weise ein Anwachsen der Populationen. Die Unterscheidung der echten, geschützten (!) Wildkatze (*Felis silvestris*, Vorkommen im Jura) von der getigerten Hauskatze ist im Feld schwierig bis unmöglich.

→ Forderung: Der Abschuss von streunenden Hunden und mutmasslich verwilderten Katzen darf nur vom Wildhüter (nicht aber von JägerInnen!) und nur nach vorhergehender Warnung der BesitzerInnen getätigt werden – und auch dies nur in Ausnahmefällen. Ist der Besitzer nicht zu eruieren, soll mit dem Tierschutzverein vor Ort Kontakt aufgenommen werden (Einfang des Tieres). Der Abschuss von getigerten Katzen im Verbreitungsgebiet der echten Wildkatze ist zu unterlassen.

Herausgeber

Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, Postfach, 4018 Basel
Tel. 061 365 99 99, Fax 061 365 99 90, Postkonto 40-33680-3
sts@tierschutz.com, www.tierschutz.com